



BIOSUISSE

ANHÄNGE
ZU DEN BIO SUISSE
RICHTLINIEN

Fassung vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Anhänge zu den Bio Suisse Richtlinien

Abkürzungsverzeichnis	3
Teil I: Gemeinsame Richtlinien	4
Anhang 1 zu Teil I Kap. 1: Definition Schweizer Herkunft	4
Anhang 1 zu Teil I Kap. 2.1: Zur Kontrolle und Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechnigte Organisationen (Inland)	5
Anhang 1 zu Teil I Kap. 2: Bedingungen zum Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrag	8
Anhang 2 zu Teil I Kap. 2: Bio Suisse Lizenzbedingungen	11
Anhang 3 zu Teil I Kap. 2: Gebührenordnung zum Knospe-Lizenzvertrag	14
Anhang 1 zu Teil I Kap. 4: Selbstdeklaration soziale Anforderungen	16
Anhang 1 zu Teil I Kap. 5.1: Verhaltenskodex zum Handel mit Knospe-Produkten	19
Anhang 2 zu Teil I Kap. 5.5: Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Handelspraxis beim Import von Knospe-Produkten	21
Teil II: Richtlinien für den Pflanzenbau und die Tierhaltung in der Schweiz	24
Anhang 1 zu Teil II Art. 2.4.3.1: Zugelassene Labels für Hofdüngerzufuhr von nicht biologischen Betrieben	24
Anhang 1 zu Teil II Art. 5.5.1: Zugelassene Zweinutzungshühner	25
Anhang 1 zu Teil II Art. 5.5.6.2: Zugelassene Hybridlinien für die Pouletmast	26
Anhang 1 zu Teil II Art. 5.7.1: Bestätigung Bio-Anforderungen beim Kauf von nicht biologischen Jungfischen und Eiern	27
Anhang 2 zu Teil II Art. 5.7.8: Betriebsmittelliste für die Knospe-Fischzucht	28
Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel	30
Anhang 1 zu Teil III Kap. 1.12: Anerkannte Food Safety Standards	30
Anhang 2 zu Teil III Kap. 1.12: Liste der von Bio Suisse anerkannten Schädlingsbekämpfungsunternehmen	31
Anhang 3 zu Teil III Kap. 1.12: Zugelassene Mittel und Massnahmen	32
Teil V: Richtlinien für Betriebe im Ausland und importierte Produkte	34
Anhang 1 zu Teil V Art. 3.1.1.7: BSO-Zertifizierungsstellen	34
Anhang 2 zu Teil V Art. 3.1.5.3: Erleichterte Zertifizierung von Kleinbauerngruppen	35
Anhang 3 zu Teil V Art. 3.1.6: Überblick der notwendigen Zertifizierung nach Art des Unternehmens	36
Anhang 4 zu Teil V Art. 3.1.7: Liste der von Bio Suisse direkt anerkannten Anbauverbände	38
Anhang 1 zu Teil V Kap. 3.8: Risikoprodukte	39
Anhang 1 zu Teil V Art. 4.2.2.5: Liste der GVO-kritischen Länder und Kulturen	42
Anhang 1 zu Teil V Kap. 5.2: Zugelassene Mittel und Massnahmen für die Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung	44

Abkürzungsverzeichnis

Anhänge zu den Bio Suisse Richtlinien

BRC	British Retail Consortium
BSO	BIOSUISSE ORGANIC – Bezeichnung und Logo für nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe im Ausland und ihre Produkte
EU-Bio	Zertifiziert gemäss Bio-Verordnung der Europäischen Union (siehe «EU-BioV»)
EU-BioV	Verordnung (EU) 2018/848
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
IP	Integrierte Produktion
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
MKA	Bio Suisse Markenkommission Anbau
MKI	Bio Suisse Markenkommission International
MKV	Bio Suisse Markenkommission Verarbeitung und Handel
nicht biologisch	Keinem gesetzlichen Bio-Standard entsprechend (aus konventioneller oder IP-Produktion). Häufig (z. B. in der Deklaration von Lebensmitteln) wird dafür auch der Begriff «konventionell» verwendet.
ÖLN	ökologischer Leistungsnachweis (siehe «DZV»)
PCR	Polymerase Chain Reaction - eine molekularbiologische Methode zur Vervielfältigung von Erbsubstanz
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS
SCM	Bio Suisse «Supply Chain Monitor»
TS	Trockensubstanz

Teil I: Gemeinsame Richtlinien

Anhang 1 zu Teil I Kap. 1: Definition Schweizer Herkunft

- Als schweizerische Herkunft gelten alle Landesteile, inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und die weiteren Zollanschlussgebiete (Büdingen, Campione), die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden.

Anhang 1 zu Teil I Kap. 2.1: Zur Kontrolle und Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechnigte Organisationen (Inland)

Verabschiedet vom Bio Suisse Vorstand am 31.10.2020.

1. Kriterien für Zertifizierungsstellen mit einer Zulassung zu Kontrolle und Zertifizierung von Betrieben auf Stufe Bio Suisse Richtlinien

1.1 Allgemeine Anforderungen

- Die Zertifizierungsstelle bietet im Bereich Bio-Verordnung sowohl Kontrolle wie auch Zertifizierung an. Es liegt für alle angemeldeten Bereiche eine gültige Akkreditierung mit dem Geltungsbereich Bio Suisse Richtlinien der SAS vor (ISO/IEC 17020 resp. ISO/IEC 17065) Die Zertifizierungsstelle ist auf dem EU-Verzeichnis der Drittländer als Bio-Kontrollstelle aufgeführt. Die Auditberichte und die Verfügungen der SAS werden Bio Suisse auf Anfrage zur Verfügung gestellt⁽¹⁾.
- Bei Kontrolle und Zertifizierung werden die Bio Suisse Richtlinien als Einheit behandelt. Dies beinhaltet insbesondere, dass auch Abweichungen auf Stufe Bio-Verordnung, welche Knospe-Landwirtschaftsbetriebe und Knospe-Produkte betreffen, an Bio Suisse gemeldet werden⁽¹⁾.
- Das Tarifsysteem der Zertifizierungsstelle bildet den Solidaritätsgedanken unter den Betrieben ab (in Anbau, Verarbeitung und Handel): Eine Benachteiligung aufgrund von Standort, Sprache und Distanz ist auszuschliessen. Zwischen Gross- und Kleinbetrieben besteht ein angemessener Lastenausgleich⁽¹⁾⁽²⁾.
- Alle Informationen von Bio Suisse sowie deren Vertragspartnern werden vertraulich behandelt.
- Schulungstermine für Kontrolleure und Zertifizierer sowie Schulungsinhalte und Unterlagen, welche die Bio Suisse Anforderungen betreffen, werden Bio Suisse frühzeitig gemeldet. Bio Suisse kann auf Anfrage an den ordentlichen Schulungen von Kontrolleuren und Zertifizierern teilnehmen und aktiv Schulungseinheiten anbieten.
- Teilnahme an von Bio Suisse organisierten Schulungen und Koordinationssitzungen zur Kontrolle und Zertifizierung der Bio Suisse Richtlinien.
- Die Zertifizierungsstelle setzt die von Bio Suisse gemachten Vorgaben zur Schwerpunktsetzung bei den Inspektionen und Zertifizierungen um. Diese Vorgaben werden vorgängig gemeinsam zwischen Bio Suisse und allen ermächtigten Zertifizierungsstellen abgesprochen.
- Der Datenabgleich (Betriebsadresse und verantwortliche Person(en), Betriebsnummer, Produkte, Knospe-Status) erfolgt gemeinsam und ohne gegenseitige Verrechnung von Kosten. Der Knospe-Status der Betriebe wird im System der Zertifizierungsstelle eingepflegt.
- Die Zertifizierungsstelle nimmt Rücksprache mit den bei Bio Suisse zuständigen Stellen bei Lücken in der Interpretation der Richtlinien und Weisungen. Der Auftritt gegenüber Behörden erfolgt in Koordination mit Bio Suisse.
- Die Zertifizierungsstelle informiert ihre Kunden korrekt und loyal über die Bio Suisse Anforderungen. Sie fördert bei ihren Kunden die Akzeptanz für Bio-Kontrollen und Bio-Zertifizierung durch entsprechende Informationen, Schulungen und das Auftreten der Kontrollpersonen. Sie äussert sich bei Dritten gegenüber Konkurrenten korrekt und sachlich. Auf unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden wird verzichtet (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, insbesondere Artikel 3).
- Schwerwiegende Beanstandungen von Dritten oder Medienanfragen, welche Knospe-Betriebe und Knospe-Produkte betreffen, werden Bio Suisse sofort und mit Angabe der eingeleiteten Massnahmen gemeldet.
- Die Zertifizierungsstelle tritt nicht als Konkurrentin von Bio Suisse auf. Weder auf Verpackungen noch in der Kommunikation taucht die Zertifizierungsstelle mit ihrem Firmenlogo oder einer sonstigen Marke als Bio-Labelgeberin auf. Auf Knospe-Produkten wird bei der Angabe der Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsstelle nur in Textform (Name und/oder Code) aufgeführt. Bei allen anderen Bio-Produkten darf bei der Angabe der Zertifizierungsstelle auch das Firmenlogo oder eine Zertifizierungsmarke eingesetzt werden (wenn möglich auf der nicht verkaufstaktiven Seite)⁽¹⁾.
- Die Zertifizierungsstelle muss privatrechtlich organisiert sein⁽¹⁾.
- Zulassung von Bio Suisse zum periodischen Audit der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle⁽¹⁾.

¹ Bei Nichterfüllen dieses Kriterienpunktes schliesst Bio Suisse keinen Vertrag mit einer neuen Zertifizierungsstelle ab.

² Gilt nicht als Kriterium für Zertifizierungsstellen mit einer Zulassung zu Kontrolle und Zertifizierung von Betrieben im Ausland, siehe BSO-Zertifizierungsstelle.

- Bio Suisse kann jederzeit in die Inspektions- und Zertifizierungsunterlagen von nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierten Betrieben und Unternehmen Einsicht nehmen. Dies gilt auch für Rekursentscheide. Die Meldung von Informationen, Daten und Dokumenten an Bio Suisse erfolgt gemäss den vertraglichen Vereinbarungen.
- Die zugelassenen Zertifizierungsstellen verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit in Verdachtsfällen und zur Weitergabe von Informationen und Daten, wenn Kunden die Zertifizierungsstelle wechseln.
- Veröffentlichung der Zertifikate und/oder Adress- und Zertifizierungsdaten aller biozertifizierten Betriebe auf einer von Bio Suisse in Absprache mit allen zugelassenen Zertifizierungsstellen bestimmten Internetplattform.
- Bei Verdacht auf gravierende Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien werden die notwendigen Abklärungen und allfälligen Zusatzkontrollen mit hoher Priorität durchgeführt.

1.2 Spezielle Anforderungen zur Kontrolle

- Die Zertifizierungsstelle stellt vertraglich sicher, dass sie bei den angemeldeten Betrieben alle relevanten Bereiche (auch unangekündigt) kontrollieren kann. Dies muss, wo notwendig, auch die nicht-biologischen Betriebsteile umfassen.
- Führen einer Liste mit Unterauftragnehmern in der Kontrolle von Knospe-Betrieben bzw. Lizenznehmern.
- Einrichten eines Expresssystems, welches gewährleistet, dass kritische Kontrollergebnisse innert maximal vier Arbeitstagen nach der Kontrolle dem Zertifizierungsverantwortlichen vorliegen⁽²⁾.

1.3 Spezielle Anforderungen zur Zertifizierung

- Es werden nur Zertifizierer eingesetzt, welche auch als Kontrolleure tätig sind⁽²⁾.
- Das Zertifizierungsgremium Landwirtschaft besteht zu mindestens 50 % aus Praktikern (Landwirte/Berater)⁽²⁾.
- Ausstellung der Zertifikate gemäss ISO/IEC 17065 denjenigen Betrieben, deren Produkte die Bio Suisse Anforderungen erfüllen. Verfügen von Sanktionen gemäss Bio Suisse Sanktionsreglementen. Zertifizierungsentscheide mit Meldepflicht sind Bio Suisse innert der vertraglich geregelten Frist mitzuteilen. Dies gilt auch für dazu eingehende Rekurse und die Rekursentscheide. Entscheide, welche Massnahmen durch Bio Suisse nach sich ziehen, sind mit den in den Sanktionsreglementen vorgegebenen Angaben zu liefern.
- Sofortige Information von Bio Suisse bei schwerwiegenden Problemen, welche die Zertifizierung von Knospe-Betrieben und Knospe-Produkten betreffen.
- Erteilen von Ausnahmegewilligungen für Produzenten gemäss Kriterienkatalog von Bio Suisse⁽²⁾.
- Die Sanktionsreglemente für den Bereich der Bio-Verordnung werden von der Zertifizierungsstelle soweit wie möglich auf die Bio Suisse Sanktionsreglemente abgestimmt. Im Bereich Landwirtschaft arbeitet die Zertifizierungsstelle dazu in der Arbeitsgruppe "Vollzug Biolandbau" mit⁽²⁾.

1.4 Spezielle Anforderungen zur Rekursstelle

- Rekursfälle, welche Knospe-Betriebe oder Knospe-Produkte betreffen, müssen der Rekursstelle von bio.inspecta vorgelegt werden⁽¹⁾.

1.5 Spezielle Anforderungen zur Landwirtschaft

- Die Tarifstruktur erfüllt folgende Kriterien⁽²⁾:
 - keine wegabhängigen Tarife
 - keine sprachspezifischen Tarife
 - betriebsgrössenabhängige Beträge
- Die für die Landwirtschaftskontrolle vorgesehenen Kontrolleure müssen vorzugsweise praktische Erfahrung im Bereich Biolandbau oder Bio-Beratung haben.
- Ein Kontrolleur kontrolliert denselben Betrieb vorzugsweise während höchstens drei aufeinander folgenden Jahren. Nach maximal fünf Jahren oder 6 Kontrollen muss eine andere Person eingesetzt werden.

1.6 Spezielle Anforderungen zu Verarbeitung und Handel

- Die Tarifstruktur erfüllt folgende Kriterien⁽²⁾:
 - keine wegabhängigen Tarife
 - keine sprachspezifischen Tarife
 - günstiger Spezialtarif für reine Bio-Betriebe
 - ein Kleinaudit ist im Angebot

1.7 Vorgehen bei Abweichungen

Bei Abweichungen in einzelnen Kriterienpunkten entscheidet der Vorstand von Bio Suisse über Auflagen oder weitergehende Sanktionen bis hin zum Entzug der Zulassungsurkunde.

2. Zertifizierungsstellen für Produzenten (inkl. Hofverarbeitung) und für Aquakulturen

bio.inspecta AG Postfach 5070 Frick Tel. 062 865 63 00 Fax 062 865 63 01 info@bio-inspecta.ch www.bio-inspecta.ch Akkreditierungsnummer: SCESp 0006 Zertifizierungsstellencode zur Angabe auf der Verpackung von Bio-Produkten: CH-BIO-006	Bio Test Agro AG (BTA) Erlenuweg 17 3110 Münsingen BE Tel. 031 722 10 70 Fax 031 722 10 71 info@bio-test-agro.ch www.bio-test-agro.ch Akkreditierungsnummer: SCESp 0086 Zertifizierungsstellencode zur Angabe auf der Verpackung von Bio-Produkten: CH-BIO-086
---	---

3. Zertifizierungsstellen für Verarbeitung und Handel

bio.inspecta AG Postfach 5070 Frick Tel. 062 865 63 00 Fax 062 865 63 01 info@bio-inspecta.ch www.bio-inspecta.ch Akkreditierungsnummer: SCESp 0006 Zertifizierungsstellencode zur Angabe auf der Verpackung von Bio-Produkten: CH-BIO-006	Ecocert Swiss AG Hafenstrasse 50c 8280 Kreuzlingen Tel. 071 626 06 26 Fax 071 626 06 23 office.switzerland@ecocert.com www.ecocert.com Akkreditierungsnummer: SCESp 0004 Zertifizierungsstellencode zur Angabe auf der Verpackung von Bio-Produkten: CH-BIO-004	ProCert AG Marktgasse 65 3011 Bern Tel. 031 560 67 67 Fax 031 560 67 60 bern@procert.ch www.procert.ch Akkreditierungsnummer: SCESp 0038 Zertifizierungsstellencode zur Angabe auf der Verpackung von Bio-Produkten: CH-BIO-038
---	--	--

Anhang 1 zu Teil I Kap. 2: Bedingungen zum Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrag

A. Pflichten und Leistungen von Bio Suisse

1. Schutz der eingetragenen Marke «Knospe»

Bio Suisse ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation, welche die Interessen der Schweizer Knospe-Produktionsbetriebe und der Lizenznehmer vertritt. Sie ist Inhaberin der eingetragenen Marke «Knospe» und verwaltet und schützt deren rechtmässige Verwendung. Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien bzw. missbräuchliche Verwendungen der eingetragenen Marke «Knospe» ahndet Bio Suisse mit strengen Sanktionen gemäss den Bio Suisse Sanktionsreglementen. Bio Suisse verpflichtet sich zudem, gegen missbräuchliche Verwendungen der Marke «Knospe» oder den unzulässigen Hinweis auf die Bio Suisse Richtlinien sowie gegen unberechtigte Nachahmungen sofort einzuschreiten und nötigenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

2. Vergabe der eingetragenen Marke «Knospe»

Mit der Unterzeichnung des Knospe-Produktionsvertrages überträgt Bio Suisse das Recht zum Gebrauch der eingetragenen Marke «Knospe» an den Produktionsbetrieb. Voraussetzung für die Kennzeichnung von Produkten mit der Knospe ist neben der Erfüllung des Knospe-Produktionsvertrages das Vorliegen eines Zertifikats der von Bio Suisse anerkannten Zertifizierungsstelle über die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien und die gültige Mitgliedschaft in einer Bio Suisse Mitgliedorganisation.

Für importierte Produkte, die mit der Knospe vermarktet werden sollen, sind die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung und von Bio Suisse (Teil V der Richtlinien) Voraussetzung. U. a. muss für die Produkte eine chargenspezifische Knospe-Bestätigung vorliegen, ausgestellt von der Geschäftsstelle auf Basis einer Warenflussprüfung.

3. Weiterentwicklung der Richtlinien

Bio Suisse entwickelt ihre Richtlinien laufend weiter. Der Produktionsbetrieb kann über seine Bio Suisse Mitgliedorganisation oder durch den Einsitz in Organen von Bio Suisse Einfluss auf die Meinungsbildung und Entwicklung der Richtlinien nehmen.

4. Information der Knospe-Produktionsbetriebe

Bio Suisse informiert die Vertragspartner regelmässig über Biolandbau, Verarbeitung, Bio-Markt und Qualitätssicherung. Bio Suisse informiert die Vertragspartner über geeignete Kanäle und steht für Auskünfte zur Verfügung.

5. Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz des Bio-Marktes

Bio Suisse informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die biologische Landwirtschaft und die Vorzüge von Knospe-Produkten. Bio Suisse setzt sich auf politischer Ebene für den Biolandbau ein und wirbt mit verschiedenen Mitteln für die Knospe. Sie stellt den Produktionsbetrieben Informations- und Werbematerial zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Bio Suisse verfolgt die Entwicklung von entscheidenden Marktdaten und schafft somit Markttransparenz. Sie pflegt Kontakte zu Verarbeitungs-, Handels- und Einfuhrunternehmen und betreibt aktiv Absatzförderung für Knospe-Produkte.

B. Pflichten des Knospe-Produktionsbetriebes

6. Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien

Der Produktionsbetrieb verpflichtet sich zur Einhaltung der Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 3 des Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrages, insbesondere die Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten, auf dem gesamten Betrieb ab Beginn der Umstellung.

Der Knospe-zertifizierte Produktionsbetrieb mit LN erfüllt bei Einhaltung der obengenannten Vertragsbestandteile die Anforderungen des ÖLN.

7. Kontrolle und Zertifizierung durch anerkannte Organisationen

Der Produktionsbetrieb schliesst mit der von Bio Suisse anerkannten Zertifizierungsstelle einen separaten Vertrag für die Zertifizierung aller Produkte ab, die nach Bio Suisse Richtlinien auf dem Betrieb erzeugt, gehandelt und/oder verarbeitet wurden und unterwirft sich damit einem offiziell anerkannten Kontroll- und Zertifizierungssystem. Die Kontrolle kann durch eine andere von Bio Suisse anerkannte Organisation erfolgen, wobei der Kontrollbericht in diesem Fall der anerkannten Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung vorgelegt werden muss.

Die von Bio Suisse anerkannte Zertifizierungsstelle zertifiziert die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien auf dem gesamten Betrieb. Das Recht zum Gebrauch der eingetragenen Marke «Knospe» und die Bezugnahme auf die Bio Suisse Richtlinien wird ausschliesslich durch den Knospe-Produktionsvertrag erteilt. Bio Suisse behält sich das Recht vor, den Gebrauch der Knospe auch bei bestätigter Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien durch die von Bio Suisse anerkannte Zertifizierungsstelle zu verweigern, wenn die Bedingungen des Knospe-Produktionsvertrages nicht erfüllt sind.

Der Produktionsbetrieb ermächtigt die beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsorganisation mit Unterzeichnung dieses Vertrages, Bio Suisse alle in seinem Betrieb erhobenen Daten zur Verfügung zu stellen.

8. Information an Bio Suisse

Der Produktionsbetrieb ist verpflichtet, Vertragsänderungen wie Adresswechsel oder den Wechsel der Betriebsleitung bei Bio Suisse schriftlich oder elektronisch zu melden.

Für die geschäftliche Kommunikation von Bio Suisse an den Betriebsleiter resp. die Betriebsleiterin stellt der Produktionsbetrieb Bio Suisse zwingend mindestens eine Postadresse, Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Der Betrieb informiert Bio Suisse und von ihr beauftragte Organisationen über produzierte und/oder abgesetzte Mengen.

Für die Erfüllung ihrer Pflichten ist Bio Suisse auf Agrardaten der Produktionsbetriebe angewiesen. Die Anwendung «Meine Agrardatenfreigabe» (MAF) des Bundesamts für Landwirtschaft im Portal Agate stellt geprüfte Daten zur Verfügung, sobald der Produzent bzw. die Produzentin in die Weitergabe der Daten eingewilligt hat. Diese Daten werden Bio Suisse geschützt übermittelt. Der Produktionsbetrieb muss sie somit nicht mehrfach eingeben. Der Produktionsvertrag verpflichtet den Betrieb, die für Bio Suisse relevanten Daten via MAF freizugeben oder diese über einen anderen Weg gegen eine aufwandbezogene Prüfungs- und Bearbeitungsgebühr zur Verfügung zu stellen.

Die übermittelten Daten werden gemäss Absatz C. Datenschutz gehandhabt.

9. Deklaration von Bio-Produkten

Der Produktionsbetrieb verpflichtet sich zur korrekten Produktedeklaration nach Bio Suisse Richtlinien, und anderer Erlasse von Bio Suisse.

10. Marktauftritt

Jeder Betrieb ist dazu angehalten, eine Hofftafel mit Knospe und Adresse sowie mindestens eine grosse Knospe-Tafel gut sichtbar an einem Betriebsgebäude zu montieren.

In der Direktvermarktung fördert der Produktionsbetrieb die Knospe soweit möglich durch den Einsatz der von Bio Suisse erarbeiteten Verkaufsförderungs- und Verpackungsmaterialien sowie durch die Gestaltung der eigenen Produkte nach Bio Suisse Richtlinien. Der Produktionsbetrieb unterstützt Massnahmen für eine faire und gerechte Preisgestaltung bei Bio-Produkten. Er beachtet Richtpreisempfehlungen von Bio Suisse.

11. Aus- und Weiterbildung

Bei der Kontrolle im ersten Umstellungsjahr ist ein Testat über die Teilnahme an der nach Bio Suisse Richtlinien vorgeschriebenen Pflichtausbildung vorzulegen. Der Produktionsbetrieb ist für die laufende Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich.

12. Zukauf von Knospe-Produkten

Erzielt der Produktionsbetrieb mit zugekauften Knospe-Produkten einen bestimmten Umsatz, ist er ausserdem zum Abschluss eines Lizenzvertrages und zur Bezahlung von Lizenzgebühren verpflichtet. Das Umsatzminimum ist in den Bio Suisse Richtlinien geregelt und die Höhe der Lizenzgebühren im Gebührenreglement zum Knospe-Lizenzvertrag festgelegt.

13. Meldung von Beanstandungen Dritter

Der Produktionsbetrieb meldet Bio Suisse unverzüglich sämtliche Beanstandungen Dritter (z. B. durch kantonale Behörden) insbesondere bezüglich der Lebensmittel-, Tierschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung und der Bio-Verordnung. Der Produktionsbetrieb berechtigt Bio Suisse, Beanstandungen Dritter, die der Kontroll- und Zertifizierungsstelle gemeldet werden, einzusehen.

C. Datenschutz

14. Datenschutz

Bio Suisse ist der Datenschutz ihrer Vertragspartner sehr wichtig. Bio Suisse verpflichtet sich zu hohen Datenschutzstandards, publiziert diese in der [Datenschutzerklärung](#) auf der Webseite und hält diese konstant aktuell.

Bio Suisse verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur strengsten Verschwiegenheit bezüglich aller im Zusammenhang mit dem Knospe-Produktionsvertrag eingeforderten Daten. Dies betrifft sowohl die Daten, die sie vom Produktionsbetrieb direkt oder von einer beauftragten Kontroll- und Zertifizierungsorganisation bzw. vom Bund (über „Meine Agrardatenfreigabe“) erhalten hat.

D. Vertragsverletzungen, Rekursrecht

15. Folgen von Vertragsverletzungen

Verletzungen des Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrages und seiner Vertragsbestandteile in Ziffer 3 des Vertrages werden gemäss den Sanktionsreglementen der Markenkommissionen geahndet. Schwere Verstösse können die Bezahlung einer Konventionalstrafe von maximal CHF 20'000 –, die Rückerstattung eines zu Unrecht erzielten Mehrerlöses für Knospe-Produkte an Bio Suisse, eine Vermarktungssperre, den Rückzug der Knospe-Produkte vom Markt oder die fristlose Auflösung des Knospe-Produktionsvertrages zur Folge haben. Bei der Festsetzung der Konventionalstrafe wird die Ertragskraft des Betriebes berücksichtigt.

Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung des Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrages und seiner Vertragsbestandteile in Ziffer 3 des Vertrages kann die MKA eine Wiedereinstiegssperre von bis zu 5 Jahren verhängen.

Gegen Sanktionsentscheide kann der betroffene Produktionsbetrieb schriftlich Rekurs bei der zuständigen Rekursstelle einreichen.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten. Folgende Situationen führen zur Auflösung des Knospe-Produktionsvertrages:

- Das Fehlen oder die Auflösung eines Kontroll- und Zertifizierungsvertrages mit einer von Bio Suisse anerkannten Organisation
- die fehlende Mitgliedschaft in einer Bio Suisse Mitgliedorganisation
- das Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge, der produktspezifischen Abgaben oder der Lizenzgebühren
Mit der Vertragsauflösung erlischt das Recht zur Benützung der eingetragenen Marke «Knospe» und die Mitgliedschaft.

Anhang 2 zu Teil I Kap. 2: Bio Suisse Lizenzbedingungen

A. Pflichten und Leistungen von Bio Suisse

1. Schutz der eingetragenen Marke «Knospe»

Bio Suisse ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation, welche die Interessen der Schweizer Knospe-Produktionsbetriebe und der Lizenznehmer vertritt. Sie ist Inhaberin der eingetragenen Marke «Knospe» und verwaltet und schützt deren rechtmässige Verwendung. Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien bzw. missbräuchliche Verwendungen der eingetragenen Marke «Knospe» ahndet Bio Suisse mit strengen Sanktionen gemäss Bio Suisse Sanktionsreglement. Bio Suisse verpflichtet sich zudem, gegen missbräuchliche Verwendungen der Marke «Knospe» oder den unzulässigen Hinweis auf die Bio Suisse Richtlinien sowie gegen unberechtigte Nachahmungen sofort einzuschreiten und nötigenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

2. Vergabe der eingetragenen Marke «Knospe»

Mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrages überträgt Bio Suisse an den Lizenznehmer das Recht zum Gebrauch der eingetragenen Marke «Knospe» für die im Vertragsanhang aufgeführten Produkte. Voraussetzung für die Kennzeichnung von Produkten mit der Knospe ist neben der Erfüllung des Lizenzvertrages das Vorliegen eines Zertifikats einer von Bio Suisse anerkannten Zertifizierungsstelle über die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien. Für importierte Produkte sind die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung, das Vorliegen einer mengenbezogenen Kontrollbescheinigung und die zusätzliche Knospe-Bestätigung von Bio Suisse Voraussetzung.

3. Weiterentwicklung der Richtlinien

Bio Suisse entwickelt ihre Richtlinien laufend weiter. Werden Lizenzprodukte von anstehenden Richtlinienänderungen berührt, werden die betroffenen Lizenznehmer konsultiert.

4. Information der Lizenznehmer

Bio Suisse informiert die Vertragspartner regelmässig über Biolandbau, Verarbeitung, Bio-Markt und Qualitätssicherung. Bio Suisse informiert die Vertragspartner über geeignete Kanäle und steht für Auskünfte zur Verfügung.

5. Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Marktentwicklung

Bio Suisse informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die biologische Landwirtschaft und die Vorzüge von Knospe-Produkten. Sie setzt sich auf politischer Ebene für den Biolandbau ein und betreibt ein aktives und professionelles Marketing für Knospe-Produkte. Sie stellt den Lizenznehmern Informations- und Werbematerial zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Bio Suisse verfolgt die Entwicklung von entscheidenden Marktdaten und schafft somit Markttransparenz. Sie pflegt Kontakte zu Verarbeitungs-, Handels- und Einfuhrunternehmen und betreibt aktiv Absatzförderung für Knospe-Produkte.

6. Qualitätssicherung und -entwicklung

Bio Suisse unterstützt die Bestrebungen der Lizenznehmer zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Knospe-Produkten. Bei Qualitätsmängeln beteiligt sich Bio Suisse aktiv an der Ursachenfindung und bei der Formulierung von Verbesserungsmassnahmen.

B. Pflichten des Knospe-Lizenznehmers

7. Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten in der aktuell gültigen Fassung, darauf basierenden Vollzugsentscheiden sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vermarktung neuer Produkte und jede Veränderung von bewilligten Produkten (Rezepturen, Verarbeitungsprozesse, Produktionsstandorte etc.) unterliegen der Genehmigung durch Bio Suisse.

Stellt der Lizenznehmer ausserhalb der Bio-Kontrolle eine Übertretung der Bio Suisse Richtlinien fest (Beanstandung oder Information durch Dritte oder direkt aus seinem Betrieb), so ist er verpflichtet, sofort Massnahmen zur Behebung zu ergreifen und Meldung an Bio Suisse und seine Zertifizierungsstelle zu machen. Meldepflichtig sind insbesondere Rückstandsfunde von im Biolandbau unerlaubten Mitteln in für die Knospe-Vermarktung vorgesehenen Produkten und betrügerische Aktivitäten von Lieferanten oder Abnehmern in der Warenflussskette von Knospe-Produkten.

8. Kontrolle und Zertifizierung durch anerkannte Organisationen

Der Lizenznehmer schliesst mit einer von Bio Suisse anerkannten Organisation für die Kontrolle und für die Zertifizierung der im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführten Produkte einen separaten Vertrag ab.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien der lizenzierten Produkte. Das Recht zum Gebrauch der eingetragenen Marke «Knospe» und die Bezugnahme auf die Bio Suisse Richtlinien werden ausschliesslich durch den Lizenzvertrag erteilt. Die davon betroffenen Produkte ergeben sich aus dem Anhang zum Lizenzvertrag.

Bio Suisse behält sich das Recht vor, den Gebrauch der «Knospe» auch bei bestätigter Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien durch die Zertifizierungsstelle zu verweigern, wenn die Bedingungen des Lizenzvertrages und der Bio Suisse Lizenzbedingungen nicht erfüllt sind.

Die gewählte Kontroll- und Zertifizierungsstelle überprüft den gesamten Bio-Bereich des Betriebes. Teilkontrollen, z. B. nur des Knospe-Bereiches, sind nicht zulässig.

9. Verwendung der Marke «Knospe»

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur korrekten Produktkennzeichnung nach Bio Suisse Richtlinien und Corporate Design Manual. Neue und geänderte Verpackungs- und Werbematerialien mit der eingetragenen Marke «Knospe» müssen vor Druck von Bio Suisse genehmigt werden.

10. Verwendung der Bezeichnung und des Logos BIOSUISSE ORGANIC

Nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe ausserhalb der Schweiz dürfen die Bezeichnung und das Logo BIOSUISSE ORGANIC verwenden. Die Bezeichnung und das Logo BIOSUISSE ORGANIC darf innerhalb der Schweiz und beim Export aus der Schweiz nicht verwendet werden.

11. Geschäftspolitik bezüglich Knospe-Produkten

Der Lizenznehmer bekennt sich ausdrücklich zur Förderung der biologischen Landwirtschaft in der Schweiz und strebt eine hohe Qualität von Knospe-Produkten an. Er informiert seine Kunden über die Vorzüge von Knospe-Produkten und gestaltet das positive Image der Knospe wesentlich mit. Soweit möglich gibt er einheimischen Knospe-Produkten klar den Vorzug. Der Lizenznehmer strebt eine kontinuierliche Umsatzausdehnung mit Knospe-Produkten an.

Der Lizenznehmer setzt sich für eine faire und gerechte Preisgestaltung bei Knospe-Produkten ein, die sich langfristig an den Marktgegebenheiten, an den Produktionskosten sowie an den Konsumentenangelegenheiten orientiert. Er beachtet die von Bio Suisse veröffentlichten Richtpreise, respektiert einvernehmlich ausgehandelte Branchenvereinbarungen und hält sich an die Richtlinien Faire Handelsbeziehungen. Er informiert Bio Suisse und von ihr beauftragte Organisationen unter Zusicherung von absoluter Vertraulichkeit auf Wunsch über abgesetzte Mengen und unterstützt die Aktivitäten von Bio Suisse im Bereich der Markttransparenz.

12. Schulungs- und Weiterbildungspflicht

Für die Mitarbeitenden, die mit der Herstellung und dem Verkauf von Knospe-Produkten betraut sind, führt der Lizenznehmer regelmässig Schulungen zum Thema Biolandbau und Verarbeitung von Bio-Produkten durch, mit dem Ziel, die Kompetenz der Mitarbeitenden im Bereich der Knospe-Produkte zu erhöhen.

C. Datenschutz

13. Datenschutz

Bio Suisse ist der Datenschutz ihrer Vertragspartner sehr wichtig. Bio Suisse verpflichtet sich zu hohen Datenschutzstandards, publiziert diese in der [Datenschutzerklärung](#) auf der Webseite und hält diese konstant aktuell.

D. Vertragsverletzungen und Rekursrecht

14. Folgen von Vertragsverletzungen

Eine Verletzung des Lizenzvertrages, insbesondere eine Verletzung der Richtlinien oder die missbräuchliche Verwendung der Marke «Knospe», die unbewilligte Veränderung von Lizenzprodukten, die Nichteinhaltung der Gebührenordnung oder das Verschweigen meldepflichtiger Informationen hat Sanktionen gemäss Bio Suisse Sanktionsreglement zur Folge. Schwere Verstösse können die Rückerstattung eines zu Unrecht erzielten Erlöses für Knospe-Produkte an Bio Suisse, einen Produktionsstopp, eine Vermarktungssperre, den Rückzug der Knospe-Produkte vom Markt oder die fristlose Auflösung des Lizenzvertrages sowie die Bezahlung einer Konventionalstrafe zur Folge haben. Bei der Festsetzung der Konventionalstrafe wird die Ertragskraft des Betriebes berücksichtigt.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten.

Gegen Sanktionsentscheide kann der betroffene Lizenznehmer schriftlich Rekurs einreichen. Die Rekurse werden von Bio Suisse statutengemäss behandelt.

Das Fehlen oder die Auflösung eines Kontroll- und Zertifizierungsvertrages mit einer von Bio Suisse anerkannten Organisation hat ebenfalls die Auflösung des vorliegenden Lizenzvertrages zur Folge. Mit der Auflösung des Lizenzvertrages erlischt das Recht zur Benützung der eingetragenen Marke «Knospe».

Anhang 3 zu Teil I Kap. 2: Gebührenordnung zum Knospe-Lizenzvertrag

Gültig für die Knospe-Umsätze ab Kalenderjahr 2011, verabschiedet vom Bio Suisse Vorstand.

1. Berechnungsgrundlage

Die Höhe der Lizenzgebühren richtet sich nach dem Umsatz mit Knospe-Produkten im betreffenden Kalenderjahr.

2. Grundlizenz

Lizenznehmer mit einem Knospe-Umsatz bis maximal CHF 100'000.– bezahlen eine jährliche Pauschale von CHF 300.–, vorausgesetzt ihre Rechnungen weisen keinen Hinweis auf die Lizenzgebühren auf (siehe unter Punkt 4 – Ausnahme). Als Berechnungsgrundlage dienen die Umsatzzahlen, die alle zwei Jahre erhoben werden. Beträgt der Knospe-Umsatz im nicht deklarationspflichtigen Jahr mehr als CHF 100'000.–, so muss dies Bio Suisse gemeldet werden. Es gilt dann der ordentliche Gebührensatz.

3. Gebührensatz

Für Lizenznehmer mit einem jährlich deklarierten Knospe-Umsatz über CHF 100'000.– gilt ein Einheitssatz von 0,9 % des Umsatzes mit Knospe-Produkten. Die Minimalgebühr beträgt CHF 300.–.

4. Deklaration auf der Rechnung

Bei Lieferungen von lizenzpflichtigen Produkten an weitere Lizenznehmer muss die Gebührenpflicht aus der Rechnung hervorgehen (Vermerk: «inkl. 0,9 % Bio Suisse Lizenzgebühren»). Eine Globalbestätigung kann nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung von Bio Suisse erfolgen.

Ausnahme: Lizenznehmer mit Grundlizenz gemäss Pt. 2. dürfen aufgrund der Pauschalabrechnung keinen Vermerk «inkl. 0,9 % Bio Suisse Lizenzgebühren» auf den Rechnungen anbringen. Wird der Vermerk trotzdem auf den Rechnungen angebracht, muss die Lizenzgebühr zum Einheitssatz von 0,9 % an Bio Suisse entrichtet werden.

5. Anspruch auf Vorabzug

- Ein Lizenznehmer kann einen Vorabzug geltend machen für die Lizenzgebühren, die ihm Lizenznehmer für Lieferungen von Knospe-Produkten mit Vermerk «inkl. 0,9 % Bio Suisse Lizenzgebühren» fakturiert haben. Es gilt der Einheitssatz von 0,9 %.
- Jeder Vorabzug muss durch Rechnungen oder Globalbestätigungen der Lieferanten belegbar sein. Diese müssen den Vermerk tragen «inkl. 0,9 % Bio Suisse Lizenzgebühren».
- Ein Recht zum Vorabzug besteht nur, sofern die erzielte Wertschöpfung in Knospe-Umsätzen resultiert. Das heisst, dass Vorprodukte wiederum in lizenzpflichtige Knospe-Produkte eingearbeitet werden.
- Wenn nicht der gesamte zugelassene Vorabzug geltend gemacht werden kann, weil dieser höher ist als die gesamten geschuldeten Lizenzgebühren, so bewilligt Bio Suisse auf schriftliches Gesuch hin in Ausnahmefällen eine teilweise oder vollständige Übertragung auf das nächste Geschäftsjahr.

6. Handel

Wenn ein Lizenznehmer mit zugekauften Knospe-Produkten handelt, d. h. sie weder verarbeitet noch umpackt und sie in der Originalpackung unter dem Namen des Herstellers/Lieferanten weiterverkauft, ist dies nach Bio Suisse Richtlinien nicht lizenzpflichtig. Auf dem generierten Umsatz mit diesen Produkten fallen keine Lizenzgebühren an und sind somit auch nicht zu deklarieren. Es besteht demnach kein Vorabzugsrecht für diese Zukäufe.

Für Knospe-Produkte, welche für die Weiterverarbeitung wiederverkauft werden, kann eine «Handelslizenz» abgeschlossen werden. Der Lizenznehmer, obwohl nur Wiederverkäufer, entrichtet für diese Produkte die Lizenzgebühr an Bio Suisse und verrechnet diese an die nächste Stufe (Lizenznehmer) weiter, die für diesen Posten den Vorabzug (siehe auch Punkt 5) geltend machen kann.

NB: Der Weiterverkauf von importierter Bio Suisse anerkannter Ware unterliegt der Lizenz- und Gebührenpflicht, sobald sie als Knospe-Ware vermarktet wird.

7. Herstellung/Aufbereitung

Wer Knospe-Produkte herstellt oder aufbereitet im Sinne der Bio-Verordnung und sie direkt mit dem Namen des Auftraggebers etikettiert – ohne eigenen Auftritt – ist lizenzgebührenpflichtig. Ausgenommen davon ist die Lohnverarbeitung. Als Lohnverarbeitung gelten der Einkauf und die Abrechnung der Rohstoffe durch den Auftraggeber; die Ware bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentum des Auftraggebers.

8. Demeter- und Knospe-Doppellabelling

Produkte, welche die Anforderungen von Bio Suisse und vom Demeter Verband erfüllen und mit beiden Logos ausgezeichnet werden, unterliegen der Lizenzgebührenpflicht. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Bio Suisse und Demeter sind die Umsätze dieser Produkte beiden Organisationen zu melden. Die Lizenzgebühren werden jedoch nur seitens des Demeter Verbandes erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt über den Demeter Verband.

9. Export

Exportumsätze werden zum gleichen Gebührensatz abgerechnet wie Inlandumsätze. Dies gilt auch für den Re-Export von importierten Knospe-Rohstoffen, wie z. B. Reis, Kaffee, Zucker usw.

10. Rohmilchumsätze

Wer Knospe-Rohmilch unter eigenem Namen handelt, muss mit Bio Suisse einen Lizenzvertrag abschliessen und den Betrieb samt Warenfluss von einer Bio Suisse anerkannten Kontrollstelle prüfen lassen.

Die Umsätze mit Knospe-Rohmilch sind jedoch lizenzgebührenfrei. Es wird lediglich die Minimalgebühr von CHF 300.– erhoben. Dies bedeutet, dass für den Einkauf von Rohmilch nie ein Vorabzug geltend gemacht werden kann. Unter Rohmilch wird die Milch verstanden, die ohne jegliche Verarbeitung direkt ab Transportfahrzeug verkauft wird.

11. Branchenlösungen

Für einzelne Gruppen gelten separate Gebührenordnungen. Zurzeit sind dies die Gastronomie, der Schlachtviehhandel sowie Imker und Produzenten mit Direktvermarktung.

12. Umsatzdeklaration

Die deklarationspflichtigen Umsätze müssen jeweils bis 31. Januar für das vergangene Geschäftsjahr mittels «Formular A Deklaration Knospe-Umsätze» und «Formular B Deklaration Vorabzug» eingereicht werden. Auf Antrag kann Bio Suisse Fristverlängerungen gewähren.

Bei nicht Einhalten der Einreichfrist wird ab der zweiten Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– erhoben. Nach erfolgloser zweiter Mahnung stellt Bio Suisse Rechnung aufgrund einer Einschätzung des Umsatzes. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.– sowie ein Verzugszins von 5 % ab 1. April verrechnet.

13. Fälligkeit

Die Lizenzgebühren auf Basis von Umsatzdeklarationen für das betreffende Jahr sind 30 Tage ab Rechnungsdatum zahlbar. Bio Suisse ist berechtigt, in der zweiten Jahreshälfte eine Akontozahlung von 50 % der Vorjahresgebühr einzufordern. Lizenznehmer, die ihre Lizenzgebühren pauschal entrichten, bezahlen diese im letzten Quartal des betreffenden Kalenderjahres.

14. Markennutzungsgebühr

Firmen, die nicht als Knospe-Lizenznehmer auf der Verpackung auftreten, ihr Logo oder ihre Marke jedoch prominent mit der Knospe auf einem Knospe-lizenzierten Produkt platzieren, entrichten eine Markengebühr.

Gebührensatz: 0,2 % des Netto-Umsatzes (unter Berücksichtigung der Minimalgebühr gemäss Punkt 3). Der markengebührenpflichtige Umsatz ist jährlich zu deklarieren.

NB: Nichtlizenznehmer müssen einen Markennutzungsvertrag mit Bio Suisse abschliessen.

Anhang 1 zu Teil I Kap. 4: Selbstdeklaration soziale Anforderungen

Betrieb:	Bio-Betriebsnummer:
Betriebsleiter/-in:	

Muss vom/von der Betriebsleitenden ausgefüllt werden. Wenn der/die BL selber angestellt ist, muss die Selbstdeklaration vom Arbeitgeber ausgefüllt werden.

Sind auf Ihrem Betrieb ein oder mehrere familienfremde Arbeiter/-innen, Lehrlinge, Praktikant/-innen oder temporäre Aushilfen tätig? Wenn ja, müssen Sie diese Selbstdeklaration inklusive der Checkliste im Anhang ausfüllen, in Bezug auf Soziale Anforderungen der Bio Suisse Richtlinien.

Dieser Selbstdeklarationsbogen bleibt auf Ihrem Betrieb.

Wichtige Informationen finden Sie im Bio Suisse Merkblatt zu sozialen Anforderungen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- auf meinem Betrieb mindestens die Schweizerische und Kantonale Gesetzgebung und die Bio Suisse Richtlinie «soziale Anforderungen» eingehalten wird hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft (Obligationenrecht, kantonaler Normalarbeitsvertrag, EKAS-Richtlinie, schriftliche Arbeitsverträge etc.)
- die Dokumentation (Personal, Überstunden, Bezahlung, Schulungen etc.) laufend nachgeführt wird
- vorhandene Mängel innert nützlicher Frist behoben werden (Dokumentation)
- die Kontrollbeauftragten die relevanten Unterlagen einsehen dürfen.

Datum:	Unterschrift Betriebsleiter/-in:

Bio Suisse Checkliste Soziale Anforderungen

1	Arbeitsverträge	Ja/nein/teilweise	Verbesserungsmassnahmen
1.1	Schriftliche Arbeitsverträge liegen für alle Mitarbeitende meines Betriebes unterschrieben vor.		
1.2	Beauftragte Subunternehmen erfüllen dieselben Bedingungen, die den Dauerbeschäftigten auf dem Betrieb zustehen.		
1.3	Die Verträge bzw. Begleitdokumente beinhalten <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsbeschrieb ■ Lohn, und Zahlungsmodus ■ Kündigungsfristen und Kündigungsgründe ■ Abzüge ■ Arbeitszeit/Freizeit/Überstunden/Ferien ■ Regelung bei Krankheit/Unfall/Mutterschaft/Militärdienst 		
2	Lohn	Ja/nein/teilweise	Verbesserungsmassnahmen
2.1	Der Lohn entspricht bei allen Mitarbeitenden mindestens der «Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft»		
2.2	Meine Angestellten erhalten ihren Lohn wie im Vertrag festgelegt regelmässig und pünktlich ausbezahlt.		

2.3	Die Abzüge für Kost und Logis entsprechen den gesetzlichen Vorgaben im kantonalen Normalarbeitsvertrag (NAV) bzw. der Lohnrichtlinie.		
2.4	Folgendes habe ich dokumentiert: <ul style="list-style-type: none"> ■ Lohnansatz (Stundenbasis/Monatsbasis) ■ Bezugsperiode ■ Anzahl geleistete Arbeitsstunden ■ geleistete Überstunden ■ Abzüge ■ ausbezahlte Netto-Lohnsumme ■ Bezogene Frei- und Ferientage 		
2.5	Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Militär entspricht mindestens den Vorgaben im NAV.		
3	Arbeitszeit	Ja/nein/teilweise	Verbesserungsmassnahmen
3.1	Die Arbeitszeit entspricht den Vorgaben im kantonalen NAV und ist dokumentiert.		
3.2	Meine Mitarbeiter können Überstunden mit Lohnzuschlag ausbezahlt bekommen oder mit Freizeit kompensieren.		
3.3	Freizeit, Ferien und Urlaub entsprechen mindestens den Regelungen im kantonalen NAV.		
4	Nicht-freiwillige Arbeit	Ja/nein/teilweise	Verbesserungsmassnahmen
4.1	Auf meinem Betrieb arbeiten alle Angestellten auf freiwilliger Basis. Es gibt kein unberechtigtes Einbehalten von Lohn, Ausweisdokumenten oder Eigentum.		
5	Gesundheit und Sicherheit	Ja/nein/teilweise	Verbesserungsmassnahmen
5.1	Mein Betrieb ist Mitglied einer Branchenorganisation gemäss EKAS (z. B. AgriTOP/BUL).		
5.2	Ich stelle sicher, dass Gesundheit und Sicherheit der Menschen auf dem Betrieb intakt bleiben. z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> ■ Weiterbildungen zur Arbeitssicherheit ■ gezielte und dokumentierte Mitarbeiterschulungen ■ angemessene Schutzkleidung ■ Zugang zu medizinischer Versorgung (z. B. Notfallapotheke ist vorhanden und Standort bekannt, Arztbesuche sind gewährleistet). 		
5.3	Alle Mitarbeitenden auf meinem Betrieb habe ich wie gesetzlich vorgeschrieben versichert (Unfallversicherung, Pensionskasse, Krankentaggeld, Krankenpflege). (Von Schweizer Angestellten allenfalls Kopie der Krankenversicherungspolice verlangen)		
5.4	Die Wohnungen, die ich meinen Mitarbeitenden zur Verfügung stelle, entsprechen regional üblichen Anforderungen bezüglich Grösse, Ausstattung (Wasser, Heizung, Licht, Möbel, Toiletten). Sie sind gut erreichbar und schützen die Privatsphäre.		

6	Mitarbeit von Jugendlichen und Kindern	Ja/nein/ teilweise	Verbesserungs- massnahmen
6.1	<p>Wenn Jugendliche (15–18 Jahre) auf dem Betrieb mitarbeiten, beachte ich die Vorgaben des Arbeitsgesetzes (ArG, Artikel 29–32). Insbesondere achte ich darauf, dass die Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gesund sind und bleiben ■ sich nicht überanstrengen ■ vor schlechten Einflüssen im Betrieb (Sittlichkeit) geschützt sind. 		
6.2	<p>Ich stelle keine Kinder an, die jünger als 15 Jahre sind (ArG, Art 30). Ausnahmen sind leichte Arbeiten und Botengänge für Kinder ab 13 Jahren (inkl. Schnupperlehrlinge). Am Landdienst (Agriviva) dürfen Kinder bereits mit 14 Jahren teilnehmen.</p>		
7	Gleichstellung	Ja/nein/ teilweise	Verbesserungs- massnahmen
7.1	<p>Alle Mitarbeitenden auf meinem Betrieb geniessen die gleichen Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gleicher Lohn/Naturalleistungen bei gleicher Arbeit ■ gleichberechtigter Zugang zu Fortbildungen und betrieblichen Dienstleistungen. 		
8	Arbeitsrechte	Ja/nein/ teilweise	Verbesserungs- massnahmen
8.1	<p>Die Angestellten auf meinem Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ können sich frei versammeln ■ können kollektiv verhandeln ■ werden von der Betriebsleitung angehört, ohne diskriminiert zu werden ■ sind informiert, wie sie sich über ihr Arbeitsverhältnis beschwe- ren können. 		

Anhang 1 zu Teil I Kap. 5.1: Verhaltenskodex zum Handel mit Knospe-Produkten

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 18.4.2012.

1. Selbstverständnis, Ziele und Anwendungsbereich

Selbstverständnis	Die Knospe-Produzenten, Knospe-Verarbeitungsbetriebe und Knospe-Händler sowie die Konsumenten von Knospe-Produkten tragen zu einer Entwicklung in Richtung der Vision des Bio Suisse Leitbildes ⁽³⁾ bei. Die Knospe-Marktpartner übernehmen gemeinsam die Verantwortung für einen fairen, qualitätsorientierten Handel mit Knospe-Produkten in der Schweiz.
Ziele	Dieser Verhaltenskodex fördert einen Prozess unter den Knospe-Marktpartnern: Sie konkretisieren diesen Kodex in regelmässigen Gesprächsrunden, an denen auch Konsumentenvertreter teilnehmen. Damit schaffen sie konkrete faire Rahmenbedingungen für das Tagesgeschäft im Handel mit Knospe-Produkten.
Anwendungsbereich	Der Verhaltenskodex ist für Knospe-Betriebe und Lizenznehmer in der Schweiz verbindlich. Diese sind aufgefordert, Anstrengungen zu unternehmen, alle Bio-Akteure in der Schweiz mit einzubinden.

2. Leitlinien

2.1. Zusammenarbeit und Vertragsaushandlungen

Gemeinsames Wachstum	Die Knospe-Marktpartner kooperieren im Interesse eines wachsenden Knospe-Marktes und einer wachsenden Knospe-Anbaufläche in der Schweiz.
Offene und konstruktive Gesprächskultur	Die Lieferanten und Abnehmer zielen in bilateralen Preis- und Vertragsverhandlungen und in den Gesprächsrunden auf eine offene und konstruktive Gesprächskultur, sowie auf die Wertschätzung der Leistungen des Gegenübers ab.
Langfristige Handelsbeziehungen	Die Knospe-Marktpartner haben das Ziel, eine langfristige, vertrauensvolle, verlässliche und respektvolle Zusammenarbeit zu pflegen. Eine Abnahmeentscheidung wird nicht allein nach dem niedrigsten Preis und eine Lieferentscheidung nicht allein nach dem höchsten Preis getroffen, sondern die Erfüllung der hier aufgeführten Grundsätze werden bei der Entscheidung berücksichtigt.
Transparenz ⁽⁴⁾	Die Knospe-Marktpartner setzen sich für transparente Bedingungen im Handel ein. Dazu gehört beispielsweise, dass der persönliche Kontakt mit Abnehmern und Lieferanten gepflegt wird. Die Knospe-Marktpartner streben an, gegenüber ihren Lieferanten bzw. Abnehmern oder ggf. stufenübergreifend, unter Gewährleistung der Vertraulichkeit, Rechenschaft über die Grundlagen ihrer Preiskalkulationen abzulegen.
Mengenplanung ⁽⁴⁾	Die Knospe-Marktpartner tragen dazu bei, mit ihren Lieferanten bzw. Abnehmern bilateral eine Mengen- und Absatzplanung durchzuführen. Sie streben ausgeglichene Märkte an und unterstützen Bio Suisse bei Aktivitäten zur Schaffung von mehr Markttransparenz.

³ «Wir bewohnen einen nachhaltigen, bäuerlich geprägten landwirtschaftlichen Lebensraum für Mensch, Tier, Pflanze und Umwelt. Im Bioland Schweiz steht ein ganzheitlicher Landbau im Zentrum, der über Generationen lebensfähig ist und authentische und gesunde Produkte erzeugt, die den Konsumierenden Geschmack und Genuss bieten.»

⁴ Hier sind keinesfalls Preis- und Mengenabsprachen zwischen Konkurrenten gemeint. Solche sind nicht legal und werden von Bio Suisse nicht unterstützt. Kein Marktpartner ist an Richtpreise gebunden.

Umgang mit Risiko⁽⁴⁾ Die Knospe-Marktpartner sprechen mit ihren Lieferanten bzw. Abnehmern im Vorfeld ab, wie sie sich bei Qualitätsproblemen und bei unvorhergesehenen, nicht versicherbaren, naturgegebenen Ernteaufschlägen verhalten sowie bei nicht vorhersehbaren sehr starken Preis- oder Mengenschwankungen (z. B. Abnahmegarantie oder Lieferverpflichtung einer bestimmten Menge).

2.2 Faire Preisbildung

Gerechte Preisgestaltung⁽⁴⁾ Für die Knospe-Marktpartner stehen beim Umgang mit ihren Lieferanten und Abnehmern eine partnerschaftliche Preisgestaltung und eine gute bilaterale und stufenübergreifende Zusammenarbeit im Vordergrund. Daher haben sie eine hohe Bereitschaft zur Kommunikation und zur Lösungsfindung. Dies kommt beispielsweise in schwierigen Marktsituationen zum Tragen, wenn unerwartet starke Preis- und Mengenschwankungen zum Diktieren von Preisen führen können, oder auch, wenn neue Produkte lanciert oder neue Marktsegmente erschlossen werden sollen.

Fairer Preis⁽⁴⁾ Ziel ist, dass Preise bilateral einvernehmlich zwischen den Partnern festgelegt werden. Falls unverbindliche Richtpreise ausgehandelt worden sind, gelten diese als Orientierungsgrösse für einen fairen Preis. Bei ausgeglichenen Marktverhältnissen sollen die fairen Preise jedem Knospe-Marktpartner eine positive Entwicklungsmöglichkeit gewährleisten. Dieser Begriff schliesst die Deckung der Produktionskosten, die Erzielung angemessener Einkommen und die Realisierung einer normalen Investitionsmarge ein.

Effizientes Arbeiten Alle Knospe-Marktpartner setzen sich dafür ein, regelmässig die Effizienz auf ihrer Produktions- bzw. Handelsstufe zu verbessern, und machen Verbesserungen für ihre Partner transparent nachvollziehbar. Gemeinsames Ziel ist die Förderung der Produktion und des Absatzes von Knospe-Produkten unter nachhaltigen Bedingungen.

Kommunikation Alle Knospe-Marktpartner streben an, die Mehrleistungen der Knospe-Produkte effektiv den Konsumenten zu kommunizieren und tragen damit zu deren Bereitschaft bei, die höheren Kosten für die hohe Knospe-Qualität mitzutragen.

2.3 Qualitätsorientierung

Qualitätssicherung und Qualitätsorientierung Es erfolgt ein konstruktiver Austausch für eine gemeinsame Qualitätssicherung und Weiterentwicklung bestehender Qualitätsnormen. Alle Knospe-Marktpartner streben eine hohe Produktqualität an.

2.4 Gesellschaftliches und Umweltengagement

Gesellschaftliches Engagement Die Knospe-Marktpartner engagieren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrer Region für nachhaltige Projekte und kommunizieren dabei die Werte der Knospe. Sie ergreifen Weiterbildungsmaßnahmen für sich selbst und ihre Angestellten und sind aufgeschlossen für Kooperationen, die anderen Unternehmen eine Umstellung auf den Biolandbau erleichtern.

Umweltengagement Die Knospe-Marktpartner erklären sich bereit, langfristig den Umweltstandard ihres Betriebes oder Unternehmens zu verbessern. Sie verzichten darauf, Marktanteile auf Kosten der Umwelt zu erzielen.

Begriffsdefinitionen

Knospe-Marktpartner: Knospe-Landwirte, Lizenznehmer und Markennutzer. Gemeint sind aber nicht Konkurrenten auf derselben (horizontalen) Handelsstufe.

Stufenübergreifend: bezieht sich ausschliesslich auf die vertikalen Wertschöpfungsstufen: Bauer, Verarbeiter, Händler etc.

Anhang 2 zu Teil I Kap. 5.5: Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Handelspraxis beim Import von Knospe-Produkten

Verabschiedet vom Bio Suisse Vorstand am 28. August 2012.

1. Ziele und Anwendungsbereich

Dieser Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Handelspraxis beim Import von Knospe-Produkten knüpft an das Ziel von Bio Suisse an, Fairness in Schweizer Wertschöpfungsketten zu fördern. Bio Suisse will demnach eine verantwortungsvolle Handelspraxis auch im Ausland fördern. Bio Suisse Importeure haben eine hohe Verantwortung für die Umsetzung von Fairness-Prinzipien in der Lieferkette. Daher richtet sich dieser Verhaltenskodex in besonderem Masse an die Importeure in der Schweiz. Er richtet sich sinngemäss auch an die gesamte Lieferkette im Ausland. Die Zusammenarbeit soll auch in Lieferketten im Ausland stetig verbessert werden, sodass Abmachungen eingehalten werden und gemeinsam Verantwortung wahrgenommen wird.

Bio Suisse Importe dürfen nur über Schweizer Importeure erfolgen, die einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse abgeschlossen haben. Diese sind angehalten, die Prinzipien in diesem Verhaltenskodex einzuhalten.

2. Leitlinien

2.1 Zusammenarbeit

Gemeinsames Wachstum	Bio Suisse Handelspartner fördern gemeinsam den biologischen Landbau weltweit. Sie arbeiten für ein nachhaltiges Wachstums des Biolandbaus und haben zum Ziel, die Glaubwürdigkeit des Biolandbaus zu fördern.
Offene und konstruktive Gesprächskultur	Alle Bio Suisse Handelspartner zielen in Preis- und Vertragsverhandlungen auf eine offene und konstruktive Gesprächskultur, sowie auf die Wertschätzung der Leistungen des Gegenübers ab.
Transparente und aktive Kommunikation	<p>Bio Suisse verpflichtet sich, die Rahmenbedingungen der Knospe-Importe gegenüber allen Handelspartnern im Ausland aktiv zu kommunizieren und transparent zu machen. Insbesondere schafft sie Transparenz über folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Dass Bio Suisse die Importmengen begrenzt, wenn Produkte auch aus der Schweiz verfügbar sind ■ Dass Fairness-Prinzipien im Verhaltenskodex festgehalten und umgesetzt sind ■ Dass Bio Suisse Ansprechpartnerin für alle Handelspartner ist, wenn die Fairness-Prinzipien verletzt werden. <p>Der Bio Suisse Importeur verpflichtet sich, gemeinsam mit seinen Partnern aus der Lieferkette im Ausland:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Transparente Bedingungen im Handel anzustreben; dazu gehört beispielsweise, dass der persönliche Kontakt gepflegt wird ■ Hohe Transparenz über Lieferzeiträume, Mengen, Preise und Fristigkeiten anzustreben ■ Bereitschaft zu zeigen, sich unter Gewährleistung der Vertraulichkeit gegenseitig Rechenschaft über die Grundlagen ihrer Preiskalkulationen abzugeben.
Langfristige Handelsbeziehungen	Alle Bio Suisse Handelspartner pflegen, eine langfristige, vertrauensvolle, verlässliche und respektvolle Zusammenarbeit. Eine Abnahmeentscheidung wird nicht allein nach dem niedrigsten Preis und eine Lieferentscheidung nicht allein nach dem höchsten Preis getroffen. Bei der Entscheidung wird zudem berücksichtigt, ob die Grundsätze aus diesem Verhaltenskodex erfüllt sind.

Mengenplanung	Alle Bio Suisse Handelspartner tragen dazu bei, eine verbindliche Mengen- und Übernahmeplanung durchzuführen.
Umgang mit Risiko	Alle Bio Suisse Handelspartner sprechen im Vorfeld ab, wie sie sich verhalten bei: <ul style="list-style-type: none"> ■ Qualitätsproblemen (Rückstände, äussere und innere Qualität, Kaliber, etc.) ■ unvorhergesehenen, naturgegebenen Ernteausfällen ■ nicht vorhersehbaren sehr starken Preis- oder Mengenschwankungen (z. B. Abnahmegarantie oder Lieferverpflichtung einer bestimmten Menge).
Förderung von Kleinbauerngruppen	Insbesondere in Entwicklungsländern sollen Kleinbauerngruppen (Kooperativen) besonders gefördert werden. Kleinbauerngruppen und Plantagen, die ein soziales Programm für Ihre Angestellten durchführen, sollen nach Möglichkeit als Lieferanten bevorzugt werden.

2.2 Preisbildung

Preis und Bio Suisse Prämie	Ziel ist, dass Preise einvernehmlich zwischen den Partnern der Lieferkette festgelegt werden. Die Preise sollen allen eine positive Entwicklungsmöglichkeit gewährleisten. Der Produzent erbringt einige Mehrleistungen, um die Bio Suisse Richtlinien zu erfüllen. Um diese Kosten zu decken, muss dem Produzent eine Bio Suisse Prämie ausbezahlt werden, sodass sein Preis über dem EU-Bio-Preis liegt. Die Mehrkosten können auch durch andere Unterstützungsleistungen wie z. B. durch ein Beratungsangebot kompensiert werden.
Effizientes Arbeiten	Alle Bio Suisse Handelspartner setzen sich dafür ein, regelmässig die Effizienz in der Wertschöpfungskette zu verbessern und machen Verbesserungen für ihre Partner nachvollziehbar. Gemeinsames Ziel ist die Förderung der Produktion und des Absatzes von Knospe-Produkten unter fairen und nachhaltigen Bedingungen.

2.3 Soziale Anforderungen

Gute Arbeitsbedingungen für Angestellte	Verantwortungsvoller Handel bezieht sich auch auf die Bereiche: Anstellungsbedingungen, gesundheitliche Sorgfaltspflicht und Rechte der Angestellten. Daher sind die sozialen Anforderungen ein fester Bestandteil der Bio Suisse Richtlinien gem. Soziale Anforderungen und s. Soziale Verantwortung. Diese müssen von allen Bio Suisse Handelspartnern eingehalten werden.
---	--

2.4 Qualitätsorientierung

Qualitätssicherung und Qualitätsorientierung	Es erfolgt ein konstruktiver Austausch für eine gemeinsame Qualitätssicherung und Weiterentwicklung bestehender Qualitätsnormen. Importeur, Lieferant und Produzent streben eine hohe Produktqualität an.
--	---

2.5 Gesellschaftliches und Umweltengagement

Gesellschaftliches Engagement	Alle Bio Suisse Handelspartner engagieren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der Anbauregion für nachhaltige Projekte. Sie ergreifen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für sich selbst und ihre Angestellten. Sie sind offen, mit Produzenten im Ausland zusammenzuarbeiten, um eine Umstellung auf den Biolandbau zu erleichtern.
Umweltengagement	Alle Bio Suisse Handelspartner erklären sich bereit, langfristig den Umweltstandard ihres Betriebes oder Unternehmens zu verbessern.

Begriffsdefinitionen

Lieferkette: vertikale Handelspartner (Importeur, Lieferant, Produzent) Bio Suisse Handelspartner: alle Akteure im Importmarkt (Importeure, Lieferanten, Produzenten). In allen Kapiteln sind nie unrechtmässige Absprachen zwischen Konkurrenten (z. B. zwischen Importeuren) gemeint.

Teil II: Richtlinien für den Pflanzenbau und die Tierhaltung in der Schweiz

Anhang 1 zu Teil II Art. 2.4.3.1: Zugelassene Labels für Hofdüngerzufuhr von nicht biologischen Betrieben

Alle Tiere und Kulturen	IP-Suisse Wenn ein Betrieb bei irgendeinem Betriebszweig IP-Suisse-Produktion macht, darf auf dem ganzen Betrieb kein GVO-Futter eingesetzt werden. Somit kann der Hofdünger von einem solchen Betrieb auf einen Knospe-Betrieb geführt werden, egal welcher Betriebszweig unter dem Label IP-Suisse steht.
Schweine	QM-Schweizerfleisch, Agri Natura, Coop Naturafarm, SwissPrimPorc, Manor-Natura
Kälber- und Grossviehmast	QM-Schweizerfleisch, Agri Natura, Natura Beef, SwissPrimBeef
Milch	QM-Schweizerfleisch
Lämmer	QM-Schweizerfleisch
Ziegen	QM-Schweizerfleisch
Eier	Coop Naturafarm, Suisse Garantie
Poulets	Agri Natura, Coop Naturafarm, Bell Schweiz AG, Kneuss Guggeli, Frifag Märwil AG, Micarna AG

Anhang 1 zu Teil II Art. 5.5.1: Zugelassene Zweinutzungshühner

Liste mit den zugelassenen Zweinutzungshühnern:

- Coffee & Cream (beide ÖTZ)
- Dual (Lohmann)
- Dual (Novogen)

Anhang 1 zu Teil II Art. 5.5.6.2: Zugelassene Hybridlinien für die Pouletmast

- Für die Knospe-Pouletmast mit Hybridlinien sind ausschliesslich folgende extensive bis mittelintensive Mastlinien zugelassen:
 - Sasso 451 LAB
 - Hubbard JA 657
 - JA 757
-
-
-
-
-
-

Anhang 2 zu Teil II Art. 5.7.8: Betriebsmittelliste für die Knospe-Fischzucht

Betriebsmittelliste für die Fischzucht

1. Reinigungs- und Desinfektionsmittel in Abwesenheit der Fische sowie für Gerätschaften und Fussbäder

Der Einsatz von zugelassenen Handelsprodukten auf Basis der zugelassenen Reinsubstanz muss vorrangig dem Einsatz der Reinsubstanz selbst geschehen.

Reine Substanzen

- Alkohol (Ethanol)
- Branntkalk (Ätzkalk, Calciumoxid)
- Organische Säure (Essigsäure und Zitronensäure)
- Natriumpercarbonat
- Natronlauge (Natriumhydroxid)
- Peressigsäure (Peroxyessigsäure)
- Soda (Natriumcarbonat)
- Wasserstoffperoxid

Handelsprodukte

- Detarox AP
- Wofasteril Premium
- Virkon S

Aufzählung ist nicht abschliessend.

2. Desinfektionsmittel in Anwesenheit der Fische

Alle Desinfektionsmassnahmen, die in nicht entleerten Becken und Teichen durchgeführt werden, müssen im Fischjournal notiert werden (gem. Aufzeichnungen und Kontrolle). Solche Massnahmen sollten auf ein Minimum beschränkt werden. Der Einsatz von zugelassenen Handelsprodukten auf Basis der zugelassenen Reinsubstanz muss vorrangig dem Einsatz der Reinsubstanz selbst geschehen.

2.1 Zugelassene Desinfektionsmittel für den Einsatz ohne Bewilligung/Empfehlung

Folgende Mittel dürfen vom Fischzüchter selber eingesetzt werden:

Reine Substanzen

- Kochsalz (Natriumchlorid)
- Natriumpercarbonat
- Wasserstoffperoxid

Handelsprodukte

- Detarox AP, Wofasteril Premium (Gemisch aus H₂O₂, Peressigsäure und Essigsäure)
- Peridox (Natriumpercarbonat)

Aufzählung ist nicht abschliessend

2.2 Zugelassene Desinfektionsmittel für den Einsatz auf Empfehlung eines Tierarztes

Auf Empfehlung eines Bestandestierarztes dürfen auch die folgenden Desinfektionsmittel eingesetzt werden. Es gilt eine Notierungspflicht im Fischjournal (gem. Aufzeichnungen und Kontrolle). Bei Vermarktung innerhalb der in der nachfolgenden Tabelle genannten Wartefristen müssen die Fische deutlich als «nicht biologisch» aufgezogen gekennzeichnet werden. Es dürfen keine Fische vor der gesetzlich vorgeschriebenen Absetzfrist vermarktet werden.

Reine Substanzen zur Desinfektion bei Anwesenheit der Fi- sche	Wartefrist
Formalin (35 – 40 % Formaldehyd in Wasser)	60 Tagesgrade
Handelsprodukte	
Halamid (Tosylchloramid-Natrium)	60 Tagesgrade
Virkon S (Kaliummonopersulfat)	60 Tagesgrade

Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel

Anhang 1 zu Teil III Kap. 1.12: Anerkannte Food Safety Standards

Standard	Beschreibung
British Retail Consortium (BRC)	Lebensmittelsicherheitsstandard aus Grossbritannien, von GFSI ⁽⁵⁾ anerkannt
International Featured Standards (IFS)	Lebensmittelsicherheitsstandard aus Deutschland, von GFSI ⁽⁵⁾ anerkannt
Food Safety System Certification 22000 (FSSC 22000)	Lebensmittelsicherheitsstandard auf Basis von ISO 22000 (Grundsätze der Lebensmittelsicherheit) und ISO/TS 22002-1/PAS 220 (enthält die Präventivprogramme zur Umsetzung), von GFSI ⁽⁵⁾ anerkannt.
AIB International (American Institute of Baking)	Präventions- und Lebensmittelsicherheitssystem aus dem Bäckereigewerbe der USA. Neben den Food Safety Anforderungen analog zu BRC/IFS/FSSC 22000 ist der Schwerpunkt Schädlingsbekämpfung detailliert beschrieben. Kein Benchmarking durch GFSI ⁽⁵⁾ .

⁵ GFSI: Global Food Safety Initiative: Zusammenschluss von Detailhandels- und Verarbeitungsbetrieben, der ein Benchmarking der verschiedenen Lebensmittelsicherheitsstandards durchführt.

Anhang 2 zu Teil III Kap. 1.12: Liste der von Bio Suisse anerkannten Schädlingsbekämpfungsunternehmen

Firma	Strasse	PLZ	Ort	Telefon
A+A Désinfection SA	Av. Cardinal-Mermillod 36	1227	Carouge	022 786 78 44
Anticimex Schweiz AG	Sägereistrasse 25	8152	Glattbrugg	058 387 75 75
Adex-Nuisibles Patrick Christen	Av. De Praz-Rodet 7	1110	Morges	079 216 82 86
Bioclean	Via Milano 19	6830	Chiasso	079 387 21 13
Biozida	Gupfstrasse 1	8344	Bäretswil	044 932 25 00
CIADIT SUISSE SA	Via Borghese 36	6600	Locarno	091 214 01 03
Der Kammerjäger Schädlingsbekämpfung	Sagenstrasse 7	6064	Kerns	076 505 05 66
Desinfecta AG	Bernstrasse 1	3066	Deisswil b. Stettlen	031 333 20 30
Dexterm SA	Chemin du Saux 13	1131	Tolochenaz	021 801 87 20
Eco Line Sagl	Via Muggina 5	6962	Viganello	091 971 46 75
ELIS PEST CONTROL (Suisse) SA – Succursale de AS Désinfection SA	Chemin du Bief 8	1027	Lonay	026 411 27 40
ELIS PEST CONTROL (Suisse) SA – Succursale de Hygienis SA	Route des Jeunes 47	1227	Carouge	022 301 84 84
Fox GmbH	Sulzbergstrasse 22	5430	Wettingen	0800 808 807
GA Nuisibles	Carolins 6	1950	Sion	027 203 58 50
INRO AG	Püntstrasse 37	8543	Gundetswil	052 242 66 06
Insektol AG	Ueberlandstrasse 341	8051	Zürich	044 322 20 20
Kistler + Stettler	Dorfstrasse 2	8261	Hemishofen	Hemishofen: 052 741 47 00 Zürich: 044 310 20 00
MAEZY Martin Maeder	Warmesberg 6	9450	Altstätten	078 230 20 21
Oltex AG	Bühlstrasse 19	4622	Egerkingen	062 398 21 66
RATEX AG	Austrasse 38	8045	Zürich	044 241 33 33
Rentokil Initial AG	Hauptstrasse 181	4625	Oberbuchsitzen	0848 080 080
Ronner AG	Geerenstrasse 1	8304	Wallisellen	044 839 70 30
tuttifix gmbh	Glattalstrasse 37	8052	Zürich	043 931 78 52
ZOOCONTROL	Ch. de la Croix 26	1675	Vauderens	079 219 39 69

Anhang 3 zu Teil III Kap. 1.12: Zugelassene Mittel und Massnahmen

Die vorliegende Liste gilt nur für Lagerung und Verarbeitung und ist Anhang der Bio Suisse Richtlinie «Schädlingskontrolle», wo auch die Vorgaben und Einschränkungen für die Anwendung dieser Wirkstoffe festgelegt sind (gem. Schädlingsbekämpfung bei akutem Befall). Diese müssen zwingend berücksichtigt werden. Die vorliegende Liste wird durch die MKV verabschiedet und laufend der aktuellen Situation angepasst. Die in diesem Anhang gelisteten Mittel und Wirkstoffe können verwendet werden, sofern eine behördliche Zulassung/Registrierung als Pflanzenschutzmittel vorliegt.

1. Anwendung auf Knospe-Produkten

Zugelassen sind folgende Anwendungen:

- Physikalisch-mechanische Massnahmen wie Umlagern, Reinigen, Belüften, Sieben, Abtragen/Absaugen von kontaminierten Warenbereichen, Prellen und Verwendung von Stiftmühlen, Elektrofallen
- Thermische Verfahren wie Tiefkühlen von Waren, Wärmebehandlungen von Räumen und Anlagen, etc.
- Begasung mit Inertgasen wie CO₂, N₂, inkl. Druckentwesung
- Sauerstoffarme Atmosphäre;
- Kieselgur (Siliciumdioxid)
- Einsatz von Nützlingen

2. Lokale Anwendungen in Räumen

2.1 Lokale Bekämpfungen mit Fallen oder Frassködern

Zugelassen sind folgende Anwendungen:

- Gegen Nagetiere: Fallen und stationäre Köder mit Rodentiziden.
- Gegen Insekten: Insektenfallen und stationären Köder (z. B. Gelköder, Schabengele).
- Gegen Motten: Pheromonbasierte Verwirrmethoden, sofern sie das Monitoring und den Einsatz von Nützlingen nicht verhindern.

2.2 Lokale Bekämpfungen mit Sprühprodukten, Schlupfwinkelbehandlungen

In absteigender Priorität können folgende Wirkstoffe eingesetzt werden:

- a) Naturpyrethrum ohne Zusatz von Piperonylbutoxid. Als Synergist können Sesamöl oder andere Pflanzenöle verwendet werden.
- b) Naturpyrethrum mit Zusatz von Piperonylbutoxid als Synergist.
- c) Synthetische Pyrethroide wie Deltamethrin, Permethrin, Cypermethrin u. a. Nur Formulierungen als Konzentrat zum Anmischen in Wasser und Versprühen in pumpfähigen Behältern sind zugelassen. Aerosole/Spraydosen sind nicht erlaubt.

3. Grossräumige Anwendung (Vernebelung und Begasung)

3.1 Vernebelungen

Für die Vernebelung von leeren Räumlichkeiten (sämtliche Knospe-Rohstoffe, -Halbfabrikate, -Endprodukte sowie deren Verpackungsmaterialien sind aus den zu behandelnden Räumen und Anlagen zu entfernen) kommen folgende Wirkstoffe in absteigender Priorität in Frage:

Wirkstoff	Wartefrist
a) Naturpyrethrum ohne Zusatz von Piperonylbutoxid als Synergist. Als Synergist können Sesamöl oder andere Pflanzenöle verwendet werden	bei ausreichender Belüftung mindestens 24 h
b) Naturpyrethrum mit Zusatz von Piperonylbutoxid (Synergist)	bei ausreichender Belüftung mindestens 24 h

3.2 Begasungen

Für die Begasung von leeren Räumlichkeiten (sämtliche Knospe-Rohstoffe, -Halbfabrikate, -Endprodukte sowie deren Verpackungsmaterialien sind aus den zu behandelnden Räumen und Anlagen zu entfernen) kommen folgende Wirkstoffe in Frage:

Wirkstoff	Wartefrist
Phosphorwasserstoff	ab Freigabe (= Unterschreiten der MAK) mindestens 24 h
Sulfuryldifluorid	ab Freigabe (= Unterschreiten der MAK) mindestens 24 h

Teil V: Richtlinien für Betriebe im Ausland und importierte Produkte

Anhang 1 zu Teil V Art. 3.1.1.7: BSO-Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen für Betriebe im Ausland

bio.inspecta AG Postfach 5070 Frick Tel. + 41 62 865 63 00 info@bio-inspecta.ch www.bio-inspecta.ch Akkreditierungsnummer: SCESp 0006	INTERNATIONAL CERTIFICATION BIO SUISSE AG Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel Tel. +41 61 385 96 50 info@icbag.ch www.icbag.ch Akkreditierungsnummer: SCESp 0120
---	---

Kontrollstellen für Betriebe im Ausland

Zugelassene Kontrollstellen (Untervertragnehmer) siehe international.bio-suisse.ch.

Anhang 2 zu Teil V Art. 3.1.5.3: Erleichterte Zertifizierung von Kleinbauerngruppen

Liste der Rohprodukte, für die eine erleichterte Zertifizierung möglich ist:

Kategorie	Produkte
Ackerkulturen	Amaranth, Chia, Kañiwa (<i>Chenopodium pallidicaule</i>), Kiwicha, Maniok, Quinoa, Reis, Sesam, Sorghum, Yacon, Zuckerrohr
Gewürze, Heilpflanzen, Kräuter	Alle
Früchte	Açaí, Acerola, Amla, Ananas, Aprikosen*, Araza, Avocado, Bananen, Camu-Camu, Cherimoya, Clementinen/Mandarinen*, Datteln, Durian, Feigen, Guave/Guayaba (inkl. Cas), Granatäpfel, Grapefruit*, Guanábana/Stachelanone, Jackfruit, Kaffir-Limetten, Karambole/Sternfrucht, Kokum (<i>Garcinia indica</i>), Limetten*, Litchi, Longan, Longkong, Lúcumá, Mango, Mangostan (<i>Garcinia mangostana</i>), Maracuja/Passionsfrucht, Noni, Orangen*, Papaya, Physalis/Andenbeere, Pitaya/Drachenfrucht, Pomelo*, Rambutan, Salak, Tamarinde, Trauben**, Zitronen*
Nüsse	Baumnüsse, Cashew, Erdnüsse, Haselnüsse, Kokosnüsse, Macadamia, Mandeln/Bittermandeln, Paranüsse, Pekannüsse, Sacha Inchi
Weitere Dauerkulturen	Agave, Kaffee, Kakao, Palmen für Palmherzproduktion

* nur für Weiterverarbeitung im Herkunftsland

** nur für Trocknung im Herkunftsland

Anhang 3 zu Teil V Art. 3.1.6: Überblick der notwendigen Zertifizierung nach Art des Unternehmens

Unternehmen	Kurzbeschreibung	Physischer Besitz der Ware	Finanzielles Eigentum der Ware	Zertifizierung EU-Bio (oder äquivalent)	Eigene BSO - Zertifizierung notwendig	Mitcertifizierung anhand BSO - Checkliste V&H	Im SCM zu deklarieren
Händler	Eigenständige Firma oder Tochterfirma. Handelt mit Waren.	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Streckenhändler, Servicebüro ⁽⁶⁾	Eigenständige Firma oder Tochterfirma. Handelt mit Waren.	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Verarbeiter	Eigenständige Firma. Verarbeitet Waren, stellt Teilkomponenten oder konsumfertige, endverpackte Produkte her.	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Broker, Agentur	Vermittler von Waren.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Inkassobüro	Stellt Rechnung im Auftrag des Verkäufers.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Lohnhersteller	Stellt konsumfertiges, endverpacktes Produkt im Auftrag eines BSO-Unternehmens oder eines Bio Suisse Lizenznehmers her.	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
Lohnverarbeiter BSO	Verarbeitung einer Teilkomponente die nicht konsumfertig verpackt ist im Auftrag eines BSO-Unternehmens.	Ja	Nein	Ja ⁽⁷⁾	Nein	Ja ⁽⁸⁾	Nein
Lohnverarbeiter Bio Suisse	Verarbeitung einer Teilkomponente die nicht konsumfertig verpackt ist im Auftrag eines Bio Suisse Lizenznehmers.	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
Lohnlager/Zollfreilager BSO	Lagert Waren im Auftrag eines BSO- Unternehmens.	Ja	Nein	Ja ⁽⁷⁾	Nein	Ja ⁽⁸⁾	Nein
Lohnlager/Zollfreilager Bio Suisse	Lagert Waren im Auftrag eines Bio Suisse Lizenznehmers.	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein

⁶ Muss auch dann BSO zertifiziert sein, wenn Mutterfirma bereits BSO oder Bio Suisse zertifiziert ist.

⁷ Eigenständige Zertifizierung nach EU-Bio (oder äquivalent) oder Zertifizierung über den Auftraggeber.

⁸ Die Checkliste wird in der Regel von der Kontrollstelle im Rahmen der Kontrolle des Auftraggebers ausgefüllt.

Unternehmen	Kurzbeschreibung	Physischer Besitz der Ware	Finanzielles Eigentum der Ware	Zertifizierung EU-Bio (oder äquivalent)	Eigene BSO - Zertifizierung notwendig	Mit Zertifizierung anhand BSO - Checkliste V&H	Im SCM zu deklarieren
Lohnlager direkt anerkannte Rohware gem. Anerkennung von Anbauverbänden	Lagert direkt anerkannte Rohwaren im Auftrag eines direkt anerkannten Verbandsbetriebes oder eines BSO-Unternehmens.	Ja	Nein	Ja ⁽⁷⁾	Nein	Nein	Nein
Transport ⁽⁷⁾	Transport von Stück- und Schüttgut.	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Anhang 4 zu Teil V Art. 3.1.7: Liste der von Bio Suisse direkt anerkannten Anbauverbände

Verband	Einschränkungen
<p>Erde & Saat Ritterstrasse 8, A-4451 Garsten Tel. 0043 725 221 221 E-Mail: kontakt@erde-saat.at www.erde-saat.at</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Pilzproduktion ■ Zierpflanzenproduktion ■ Gewächshausproduktion <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Österreich</p>
<p>BIO AUSTRIA Auf der Gugl 3, A-4021 Linz Tel. 0043 732 654 884 E-Mail: office@bio-austria.at www.bio-austria.at</p>	<p>Einreichen des BIO AUSTRIA-Chargen-/Handels-/Produktzertifikates ist obligatorisch.</p> <p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Pilzproduktion <p>Erzeugnisse von BIO AUSTRIA Mitgliedsbetrieben in Österreich oder in Nachbarstaaten.</p>
<p>Biopark e. V. Rövertannen 13, D-18273 Güstrow Tel. 0049 03843 24 50 30 E-Mail: info@biopark.de www.biopark.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gewächshausproduktion ■ Zierpflanzenproduktion ■ Rebbau <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland</p>
<p>Verbund Ökohöfe e.V. Windmühlenbreite 25d, D-39164 Wanzleben Tel. 0049 392 095 379 9 E-Mail: info@verbund-oekohoefe.de www.verbund-oekohoefe.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Pilzproduktion ■ Zierpflanzenproduktion ■ Rebbau <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland</p>
<p>Biokreis e.V. Stelzlhof 1, D-94034 Passau Tel. 0049 851 756 500 E-Mail: info@biokreis.de www.biokreis.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Pilzproduktion ■ Zierpflanzenproduktion <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland</p>
<p>Bioland e.V. Kaiserstr. 18, D-55116 Mainz Tel. 0049 613 123 979 0 E-Mail: info@bioland.de www.bioland.de</p>	<p>Erzeugnisse von Bioland e.V. Mitgliedsbetrieben in Deutschland und auf ihren grenznahen Flächen im Ausland oder in Italien (Südtirol)</p>
<p>Demeter e.V. Brandschneise 1, D-64295 Darmstadt Tel. 0049 615 584 690 E-Mail: info@demeter.de www.demeter.de</p>	<p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland</p>
<p>Gäa e.V. Brockhausstrasse 4, D-01099 Dresden Tel. 0049 351 401 238 9 E-Mail: info@gaea.de www.gaea.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zierpflanzenproduktion <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland.</p>
<p>Naturland-Verband für ökologischen Landbau e.V. Kleinhaderner Weg 1, D-82166 Gräfelfing Tel. 0049 898 980 820 E-Mail: naturland@naturland.de www.naturland.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gewächshausproduktion <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland</p>

Anhang 1 zu Teil V Kap. 3.8: Risikoprodukte

Für folgende Kulturen, bzw. Herkünfte besteht ein erhöhtes Risiko:

- GVO bei Soja, Mais, Raps und anderen GVO-kritischen Kulturen
- Organochlorkontaminanten bei Kürbiskernen und Kürbiskernprodukten
- Radioaktivität bei Produkten aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen
- Pestizide bei Produkten aus Ukraine, Russland, Kasachstan, China und Moldawien
- Pestizide bei Produkten aus Indien

1. Allgemeine Anforderungen

- Die Analyseproben müssen von der effektiv importierten Ware gezogen werden. Dafür muss eine der folgenden Varianten befolgt werden:
 - Variante 1 Probenahme in der Schweiz: Einzel-Analysen übers Jahr verteilt oder Sammel-Analysen mindestens einmal pro Kalenderjahr, zusammengesetzt aus sinnvollen Einheiten des gleichen Produkts und gleicher Herkunft. Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines Rückstandes Analysen der einzelnen Lieferungen durchgeführt werden können.
 - Variante 2 Probenahme beim Exporteur (letzte Stelle vor dem direkten Import in die Schweiz): Die Probenahme erfolgt durch eine unabhängige Stelle (ohne geschäftliches Interesse an der betreffenden Ware) und ist repräsentativ für das entsprechende Lot. Die Ware wird in dem Verarbeitungs- und Verpackungszustand beprobt, wie sie direkt in die Schweiz exportiert wird. Bei dieser Variante sind keine Sammelanalysen erlaubt.
- Für beide Varianten gilt: Die Analysen müssen in einem Labor in der Schweiz oder in einem vom Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. anerkannten Labor durchgeführt werden (akkreditiertes Labor mit Methoden im akkreditierten Bereich des Labors, z. B. ISO 17025). Dies gilt auch für GVO- und Radioaktivitätsanalysen, obwohl für diese Methoden keine spezifische Anerkennung des BNN besteht.
- Der Analysebericht muss der importierten Ware, z. B. unter Angabe der Lotnummern, eindeutig zugewiesen werden können.
- Positive Analyseresultate müssen unverzüglich der Zertifizierungsstelle (gemäss Vertrag mit der Zertifizierungsstelle) und Bio Suisse (mittels Formulars zur Meldung von Rückständen; siehe unter www.bio-suisse.ch) gemeldet werden.
- Der Importeur ist für die Einhaltung dieser Anforderungen verantwortlich.
- Falls das beschriebene Vorgehen in Einzelfällen nicht umsetzbar ist, sind im Voraus Ausnahmegewilligungen auf Anfrage möglich.
- Die Erfüllung allfälliger Analysevorgaben gemäss Schweizer oder ausländischen Gesetzen bzw. Bio-Verordnungen stellen immer die Voraussetzung für die Vermarktung mit der Knospe dar. Die Anforderungen in diesem Anhang gelten zusätzlich. Gemäss solchen Vorgaben durchgeführte Analysen werden jedoch im Hinblick auf die Bio Suisse Anforderungen angerechnet.

Anforderungen an die Dokumentation der Analysen

Die Einhaltung aller Anforderungen wird periodisch angefragt und überprüft. Folgende Unterlagen müssen vorliegen und auf Nachfrage eingereicht werden können:

- Alle Analyseresultate, inklusive Nachweis, dass alle Anforderungen an die Analytik (Bestimmungsgrenze (limit of quantification, LOQ), Wirkstoffliste, etc.) eingehalten wurden.
- Beschrieb der Probenahme; Mindestangaben:
 - Datum der Probenahme
 - Wer die Probe gezogen hat
 - Wo die Probenahme stattfand (vor oder nach Annahme, nach Verarbeitung, nach Umpacken etc.)
 - Wie die Probe gezogen wurde (repräsentativ vs. zufällig/gezielt)

2. Spezifische Anforderungen

2.1 GVO Kulturen

a) Soja, Mais und Raps

Von jeder Importcharge bzw. Lieferung von Soja (inkl. Sojadrink), Mais und Raps sowie deren Erzeugnissen aus allen Ländern müssen Proben mittels eines GVO-Screenings analysiert werden.

b) Andere kritische Länder und Kulturen bezüglich GVO

Bei anderen Produkten von GVO-kritischen Ländern und Kulturen gemäss der Liste im [Anhang 1 zu Teil V Art. 4.2.2.5: Liste der GVO-kritischen Länder und Kulturen Teil IV, Seite 42](#) sowie deren Erzeugnissen müssen Proben mittels eines GVO-Screenings analysiert werden. Proben wie folgt ziehen:

- Bei bestätigtem „a“ und wahrscheinlichem „b“ Anbau und möglicher Kreuzung „x“ von jeder Importcharge
- Wo noch kein Anbau bekannt, jedoch Zulassung vorhanden „c“: mindestens eine Stichprobe bei einer Importcharge pro Jahr und Land

c) Stark verarbeitete Produkte

Bei Importen von stark verarbeiteten Produkten, bei denen die DNA aufgrund der Verarbeitung teilweise oder ganz degradiert ist, muss der Herstellungsbetrieb die GVO-Freiheit der Rohware belegen können. Dies wird im Rahmen der jährlichen Bio Suisse Zertifizierung des Herstellungsbetriebes überprüft.

Beispiele dafür sind:

- Raffiniertes Öl aus Raps, Mais oder Soja
- Maiswaffeln
- Maisstärke/Wachsmaisstärke
- Sojalecithin und Sojasauce
- Extrudate, Glukose, Maltose, Dextrose aus Mais
- Rohrzucker, Melasse und Instantkaramell aus Zuckerrohr, Rum

d) Anforderungen an die Analytik und Analysemethode

Die Nachweis-/Detektionsgrenze der Analyse-Geräte muss sowohl bei qualitativen PCR-Analysen (35S-Promotor und NOS-Terminator) als auch bei quantitativen PCR-Analysen wenigstens 0,1 % betragen. Werden bei der qualitativen PCR-Analyse GVO nachgewiesen, muss eine quantitative PCR-Analyse und eine Identifizierung durchgeführt werden.

2.2 Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte

Von jeder Importcharge Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte (ausgenommen Saatgut, das nicht zum Verzehr bestimmt ist) müssen Proben zur Untersuchung auf Organochlorkontaminanten gezogen werden.

- Anforderungen an die Analytik: LOQ \leq 0,01 mg/kg
- Die Probe ist auf folgende Organochlorkontaminanten zu untersuchen: Aldrin, DDD-Isomere, DDE-Isomere, DDT-Isomere, Dicofol, Dieldrin, Endosulfan-Isomere inkl. Endosulfansulfat, Endrin, HCB, HCH-Isomere (ausser Lindan), Lindan (gamma-HCH), Tetradifon. Bei den Isomeren müssen alle vorhandenen Isomere getestet werden.

2.3 Produkte aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen

Für Produkte aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen (z. B. Tschernobyl, Fukushima) müssen Radioaktivitätsanalysen gemäss den Anforderungen im separaten Dokument [«Analyseanforderungen bei Knospe-Produkten aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen»](#) gemacht werden.

2.4 Produkte aus Ukraine, Russland, Kasachstan, China und Moldawien

Produkte aus der Ukraine, Russland, Kasachstan, China und Moldawien müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen. Für jede Importcharge der aufgeführten Produkte sind folgende Analysen durchzuführen (gem. Gesetz durchgeführte Analysen werden im Hinblick auf die Bio Suisse Anforderungen angerechnet):

- Pestizid-Screening (polare und apolare Pestizide, massenspektrometrische Detektoren, z. B. LC-MS/MS, GC-MS/MS etc.); mindestens 300 Wirkstoffe: alle Produkte
- Phosphan (Phosphorwasserstoff) – LOQ \leq 0,01 mg/kg: alle Produkte, ausgenommen Frischprodukte, tiefgekühlte Ware und Öl
- Glyphosat (inkl. AMPA) – LOQ \leq 0,01 mg/kg: Getreide und Ölsaaten (inkl. Soja)
- Chlormequat und Mepiquat – LOQ \leq 0,01 mg/kg: Getreide (ausser Mais und Hirse), Leinsamen, Raps, Sonnenblumenkerne, Soja
- Saure Herbizide („Phenoxyalkancarbonsäuren“), inkl. alkalischer Hydrolyse – LOQ \leq 0,01 mg/kg: Leinsamen, Raps, Soja, Weizen
- Nikotin – LOQ \leq 0,01 mg/kg: Gojibeeren aus China

2.5 Produkte aus Indien

Produkte aus Indien sowie deren Erzeugnisse müssen gemäss folgender Liste auf Rückstände analysiert werden.

Für jede Importcharge der aufgeführten Produkte sind folgende Analysen durchzuführen (gem. Gesetz durchgeführte Analysen werden im Hinblick auf die Bio Suisse Anforderungen angerechnet):

- Pestizid-Screening (polare und apolare Pestizide, massenspektrometrische Detektoren, z. B. LC-MS/MS, GC-MS/MS etc.); mindestens 300 Wirkstoffe: Sesam, Soja, Leinsamen, Reis, Linsen und Gewürze
- Ethylenoxid (Summe aus Ethylenoxid und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: alle Produkte (ausser tiefgekühlte Früchte und Konserven)
- Phosphan (Phosphorwasserstoff) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen, Sesam, Soja, Reis, Linsen und Gewürze; ausgenommen Öl
- Glyphosat (inkl. AMPA) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Soja und Leinsamen
- Chlormequat und Mepiquat – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Soja und Linsen
- Paraquat – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Linsen
- Saure Herbizide („Phenoxyalkancarbonsäuren“), inkl. alkalischer Hydrolyse – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen, Soja, Sesam und Linsen
- Nikotin – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen

	Mais	Soja	Raps	Papaya	Zuckerrübe	Reis	Zuckerrohr	Leinsaat	Senf	Rübsen	Kartoffel	Kürbis	Alfalfa	Tomate	Straussgras	Apfel	Pflaume	Baumwolle	Aubergine	Ananas	Färberdistel
USA	a	a	a	a	a	c		c	x	x	a	a	a	a	a	c	c	a			
Hawaii (USA)				a																	
Vietnam	a																				

a = Anbau

b = Anbau wahrscheinlich

c = Zulassung vorhanden, aber noch kein Anbau bekannt

x = kein Anbau, aber Kreuzung mit Raps möglich

Anhang 1 zu Teil V Kap. 5.2: Zugelassene Mittel und Massnahmen für die Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung

Die vorliegende Liste gilt nur für Lagerung und Verarbeitung und ist Anhang der Bio Suisse Richtlinie «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung», wo auch die Vorgaben und Einschränkungen für die Anwendung dieser Wirkstoffe festgelegt sind (gem. Schädlingsbekämpfung bei akutem Befall). Diese müssen zwingend berücksichtigt werden. Die vorliegende Liste wird durch die MKI verabschiedet und laufend der aktuellen Situation angepasst. Sie gilt nicht für landwirtschaftliche Produktionsbetriebe.

1. Anwendung auf nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierten Produkten

Zugelassen sind folgende Anwendungen:

- Physikalisch-mechanische Massnahmen wie Umlagern, Reinigen, Belüften, Sieben, Abtragen/Absaugen von kontaminierten Warenbereichen, Prellen und Verwendung von Stiftmühlen, Elektrofallen
- Thermische Verfahren wie Tiefkühlen von Waren, Wärmebehandlungen von Räumen und Anlagen, etc.
- Begasung mit Inertgasen wie CO₂, N₂, inkl. Druckentwesung
- Sauerstoffarme Atmosphäre
- Kieselgur (Siliziumdioxid)
- Einsatz von Nützlingen.

2. Lokale Anwendungen in Räumen

2.1 Lokale Bekämpfungen mit Fallen oder Frassködern

Zugelassen sind folgende Anwendungen:

- Gegen Nagetiere: Fallen und stationäre Köder mit Rodentiziden;
- Gegen Insekten: Insektenfallen und stationären Köder (z. B. Gelköder, Schabengele);
- Gegen Motten: Pheromonbasierte Verwirrmethoden, sofern sie das Monitoring und den Einsatz von Nützlingen nicht verhindern.

2.2 Lokale Bekämpfungen mit Sprühprodukten, Schlupfwinkelbehandlungen

In absteigender Priorität können folgende Wirkstoffe eingesetzt werden:

- Naturpyrethrum ohne Zusatz von Piperonylbutoxid. Als Synergist können Sesamöl oder andere Pflanzenöle verwendet werden.
- Naturpyrethrum mit Zusatz von Piperonylbutoxid als Synergist
- Synthetische Pyrethroide wie Deltamethrin, Permethrin, Cypermethrin u. a. sowie Chlorpyrifos mikrokapselt. Nur Formulierungen als Konzentrat zum Anmischen in Wasser und Versprühen in pumpfähigen Behältern sind zugelassen. Aerosole/Spraydosen sind nicht erlaubt.
- Natürliche Vorratsschutzmittel gemäss EU-BioV

3. Grossräumige Anwendung (Vernebelung und Begasung)

3.1 Vernebelungen

Für die Vernebelung von leeren Räumlichkeiten kommen folgende Wirkstoffe in absteigender Priorität in Frage:

Wirkstoff	Wartefrist
Naturpyrethrum ohne Zusatz von Piperonylbutoxid als Synergist. Als Synergist können Sesamöl oder andere Pflanzenöle verwendet werden	bei ausreichender Belüftung mindestens 24 h
Naturpyrethrum mit Zusatz von Piperonylbutoxid (Synergist)	bei ausreichender Belüftung mindestens 24 h

3.2 Begasungen

Für die Begasung von leeren Räumlichkeiten kommen folgende Wirkstoffe in Frage:

Wirkstoff	Wartefrist
Phosphorwasserstoff	Bei ausreichender Belüftung mindestens 24 h
Sulfuryldifluorid	Bei ausreichender Belüftung mindestens 24 h

